

15.05.2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3447

Gesetz zur Änderung des Gesetzes des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunkänderungsgesetz -

Berichterstatter Abg. Werner Jostmeier

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 14/3447, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 15.05.2007/Ausgegeben: 16.05.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Geszentwurf der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes des
Landesmediengesetzes Nordrhein-
Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunk-
änderungsgesetz -**

**Artikel 1
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-
Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV.
NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art.
58a des Fünften Befristungsgesetzes vom
5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie
folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ge-
ändert:

1. Abschnitt VI, Unterabschnitt 1 wird wie
folgt gefasst:

„Unterabschnitt 1:
Grundsätze

§ 39 Medienkompetenz
§ 40 (weggefallen)
§ 41 Qualitätskennzeichen“

2. Abschnitt X, Unterabschnitt 4 wird wie
folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4:
(weggefallen)

§§ 105-108 (weggefallen)“

(2) § 40 wird gestrichen.

(3) In § 55 Absatz 1 werden die Worte
„§ 72 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 72
Abs. 4“.

(4) § 60 Absatz 2 Nummer 4 wird gestri-
chen. Die bisherige Nummer 5 wird Num-
mer 4.

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes des
Landesmediengesetzes Nordrhein-
Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunk-
änderungsgesetz -**

**Artikel 1
Änderung des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-
Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV.
NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art.
58a des Fünften Befristungsgesetzes vom
5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) wird wie
folgt geändert:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(4a) - neu -
In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden nach den
Worten „ein Vertreter einer“ die Worte "von
der LfM anerkannten“ gestrichen.

(5) § 71 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(5) unverändert

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werbung, Teleshopping und Sponsoring in Programmbeiträgen des Bürgerfunks sind unzulässig.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

(6) § 72 wird wie folgt geändert:

(6) § 72 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

1. unverändert

„(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

2. unverändert

„(2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung verfügen und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Darin ist festzuschreiben, dass eine geeignete Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. unverändert

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

4. unverändert

„(4) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne

der Absätze 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von diesen Regelungen können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

- (7) § 73 wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Absatz 1 werden die Worte „§ 72 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 72 Abs. 4“.

2. In § 73 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zum Verbreitungsgebiet haben und sind in deutscher Sprache zu gestalten.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

"(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von den Regelungen in diesem Absatz und in Absatz 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“

- (7) § 73 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung."

2. § 73 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer Radiowerkstatt.“

- (8) § 74 wird gestrichen. (8) unverändert
- (9) In § 75 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 72 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 72 Abs. 3“.
- (10) § 82 wird wie folgt geändert: (10) unverändert
1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushaltes Zuschüsse gewähren
1. zur Förderung des Bürgerfunks nach § 72 Abs. 4
 2. für Arbeitsgemeinschaften nach § 76
 3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt.“
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen."
3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Art und Umfang der Zuschussgewährung und die Antragsberechtigung regelt die LfM durch Satzung.“
4. Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- (11) § 88 wird wie folgt geändert: (11) unverändert
1. In § 88 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "Medienproduktionen im Kontext von Bürgermedien" durch die Worte "Projekte zur Förderung der Medienkompetenz" ersetzt.
 2. § 88 Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- (12) In § 90 wird Nummer 3 gestrichen; Nummer 2 endet mit einem Punkt. (12) unverändert

(13) § 92 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: (13) unverändert

„(3) Endet das Amt eines Mitglieds der Medienkommission vorzeitig, wird die im Amt nachfolgende Person für den Rest der laufenden Amtsperiode nach Maßgabe der für die Medienkommission geltenden Vorschriften gewählt.“

(14) In § 94 Absatz 1 werden die Worte „oder dem Medienrat“ gestrichen. (14) unverändert

(15) In § 101 werden die Worte „oder des Medienrats“ gestrichen. (15) unverändert

(16) Die §§ 105 bis 108 werden gestrichen. (16) unverändert

(17) In § 117 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder des Medienrats“ gestrichen. (17) unverändert

(18) - neu -
§ 127 wird wie folgt gefasst:

"Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 82 dieses Gesetzes gilt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 S. 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien) vom 12. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2007 fort.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen die in § 72 Abs. 2 S. 1 genannten Gruppen unbeschadet der in § 72 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Voraussetzung bezüglich einer geeigneten Qualifizierung Bürgerfunk betreiben. Die LfM hat bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche der Umsetzung von § 72 Abs. 2 dient. Die LfM kann in begründeten Fällen bis zum 30. Juni 2008 auf den Nachweis einer vorliegenden Qualifizierung verzichten.“

(19) §128 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 14/3447, "Gesetz zur Änderung des Gesetzes des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunkänderungsgesetz -" wurde durch das Plenum am 26. Januar 2007 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

Mit der Neufassung der medienrechtlichen Rahmenbedingungen für das Land Nordrhein-Westfalen hatte der Landesgesetzgeber im Jahr 2002 das Ziel verfolgt, Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt der Medien unter den Voraussetzungen der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien zu gewährleisten. Die Landesregierung legt den Entwurf für ein 12. Rundfunkänderungsgesetz vor, nachdem mehr als vier Jahre praktische Erfahrung mit dem Gesetz aus dem Jahre 2002 gezeigt haben, dass einzelne Vorschriften weiter entwickelt werden müssten, um flexibler als bisher auf die immer rascher vorangehenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können.

Für den Bereich des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk sollte bereits nach der Koalitionsvereinbarung, die für die 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen geschlossen ist, ein neues Konzept entwickelt werde. Ein Medienrat wird durch die Änderung des Landesmediengesetzes nicht mehr bestehen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hatte bereits im Herbst 2006, nach Ablauf der Amtszeit des ersten Medienrates, eine Nach- bzw. Neuwahl dieses Gremiums nicht mehr betrieben, da die Koalitionsfraktionen einen entsprechenden Gesetzentwurf, der einen Medienrat nicht mehr vorsehe, avisiert hatten.

B Beratung

Der federführende Hauptausschuss hat unter nachrichtlicher Beteiligung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 27. März 2007 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Das Wortprotokoll für die öffentliche Anhörung vom 27. März 2007 liegt als APr.: 14/384 vor.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Institution	Stellungnahme
Landesanstalt für Medien NRW, Düsseldorf	14/915
Verband Lokaler Rundfunk in NRW e. V.	14/956
Zeitungsverlegerverband NRW e. V., Düsseldorf	14/951
Verein der Chefredakteure	14/950
Landesverband Bürgerfunk NRW e. V.	14/955 Zuschrift 14/783
radio NRW GmbH	14/947
Institut für Medienforschung	14/942
Kanzlei Meisterernst-Düsing-Manstetten, Münster	14/954

Institution	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW,	14/949
Katholisches Büro, Düsseldorf	14/938
Evangelisches Büro, Düsseldorf	
DGB-Bezirk NRW, Düsseldorf	14/941
Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in NRW	14/875
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e. V., Dortmund	14/914
Arbeitskreis VHS-Radiowerkstätten, Landesverband der Volkshochschulen von NRW e. V. am Bielefeld	14/948
RWK, Bistumsstudio West	14/943
Bürgerinitiative Bürgerfunk NRW	14/953
Medienverein Düsseldorf e. V.	14/958
Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW e. V.	14/945
Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Essen	14/952

Weitere Zuschriften	
Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen - LAGA	Zuschrift 14/804
Stadt Köln, Dezernat für Kunst und Kultur	Zuschrift 14/854
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW	Zuschrift 14/779
Städtetag NRW	Zuschrift 14/946
Städte- und Gemeindebund NRW	
Landkreistag NRW	

Gelegenheit zu einer ersten Aussprache bestand in der Sitzung des HPA am 19. April 2007.

Der mitberatende Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat bereits in seiner Sitzung am 25. April 2007 auf die Abgabe einen Votums verzichtet.

Von den Koalitionsfraktionen lagen die nachstehend wiedergegebenen Änderungsanträge einschließlich der Begründungen als Tischvorlage in der Sitzung des Hauptausschusses am 10. Mai 2007 vor:

"(1) Nach Art. 1 Abs. 4 (§ 60) wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „ein Vertreter einer“ die Worte "von der LfM anerkannten“ gestrichen.“

Begründung:

Durch die Umstellung des Fördersystems und die Einführung von Qualifizierungserfordernissen soll die LfM einen größeren Gestaltungsspielraum zur Anwendung qualitätsorientierter Fördermaßnahmen erhalten. Diese müssen nicht zwingend die Fortführung der Anerkennungsverfahren für Radiowerkstätten umfassen.

(2) Art. 1 Abs. 6 Nr. 5 (§ 72 Abs. 5) wird wie folgt geändert:

„Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von den Regelungen in diesem Absatz und in Absatz 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden.“

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 5 S.1 beschreibt das Ziel des Gesetzgebers, der Uneinheitlichkeit der Sendezeiten für den Bürgerfunk in NRW entgegenzuwirken und generell eine landesweit einheitliche Sendezeit verbindlich zu etablieren. Sowohl die Dauer der Sendezeit von maximal 60 Minuten (Abs. 4) als auch die landesweit einheitliche Sendezeit (Abs. 5) sind im Regelfall einzuhalten. Ausnahmen gelten allein zugunsten von Schulprojekten zur Förderung der Medienkompetenz gem. § 72 Abs. 5 S. 3 sowie bei besonderen aktuellen Anlässen wie etwa Sportveranstaltungen oder Wahlen. Der Verweis auf § 72 Abs. 4 in Abs. 5 stellt klar, dass die Ausnahmeregelung zugunsten von Schulprojekten auch die Gesamtsendezeit betrifft, d. h. es kann Sendezeit für diese Projekte zusätzlich zur maximalen Sendezeit von 60 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Art. 1 Abs. 7 (§ 73) wird wie folgt geändert:

„§ 73 wird wie folgt geändert:

3. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

4. § 73 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer Radiowerkstatt.“

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "grundsätzlich" in § 73 Abs. 1 S. 2 wird klargestellt, dass in Ausnahmefällen die Einflechtung fremdsprachiger Elemente zulässig sein kann. Es soll nicht ausgeschlossen werden, dass in Bürgerfunkbeiträge fremdsprachige Zitate eingeflochten oder beispielsweise in den Grenzgebieten zweisprachige Beiträge gesendet werden können. Hierbei soll in engem zeitlichem Zusammenhang die deutsche Übersetzung des wesentlichen Inhalts erfolgen und der deutschsprachige redaktionelle Anteil des Programmbeitrages insgesamt überwiegen. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die der verwendeten Fremdsprache unkundig bzw. nur eingeschränkt kundig sind, dem Programmbeitrag in angemessener Art und Weise ohne übermäßige Anstrengungen und Informationsverluste folgen können.

Im Übrigen wird im Hinblick auf den „lokalen Bezug“ klar gestellt, dass er dann gegeben ist, wenn der gleiche Beitrag nicht ohne wesentliche Änderungen in einem anderen Verbreitungsgebiet gesendet werden könnte.

Bei der Änderung von § 73 Abs. 2 S. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

(4) Nach Art. 1 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 eingefügt:

„§ 127 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 82 dieses Gesetzes gilt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 S. 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien) vom 12. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2007 fort.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen die in § 72 Abs. 2 S. 1 genannten Gruppen unbeschadet der in § 72 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Voraussetzung bezüglich einer geeigneten Qualifizierung Bürgerfunk betreiben. Die LfM hat bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche der Umsetzung von § 72 Abs. 2 dient. Die LfM kann in begründeten Fällen bis zum 30. Juni 2008 auf den Nachweis einer vorliegenden Qualifizierung verzichten.“

Begründung:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat sich ergeben, dass für die Umstellung des Fördersystems und die Einführung der Qualifizierungsmaßnahmen gesetzlich festgeschriebene Übergangsvorschriften sinnvoll sind. Zum einen benötigt die LfM einen gewissen Zeitraum, um die erforderlichen Satzungen zu erlassen. Zum anderen sollen die Auswirkungen des Systemwechsels in der Bürgerfunkförderung abgedeckt werden.

Die derzeit geltende Fördersatzung soll aus diesem Grunde bis zum 31.12.2007 fortgelten. Ohne eine solche Übergangsvorschrift wäre eine Förderung auf dieser Grundlage nicht mehr möglich, da die geltende Satzung nicht im Einklang mit der neuen Fördersystematik des Gesetzes stünde.

Auf das Vorliegen der Qualifizierungserfordernisse in § 72 Abs. 2 wird bis zum 31.12.2007 verzichtet. Die LfM hat innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche die Umsetzung der Qualifikationserfordernisse näher regelt.

Zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2008 kann die LfM in begründeten Ausnahmefällen auf das Vorliegen der Qualifizierung verzichten. Als ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere anzusehen, wenn ein entsprechendes Qualifizierungsangebot ohne eigenes Verschulden nicht wahrgenommen werden konnte.

(5) Nach Art. 1 Abs. 18 wird folgender Abs. 19 eingefügt:

„§128 Abs. 3 wird gestrichen.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung."

Mündlich ergänzt wurde von den Antrag stellenden Fraktionen im zweiten Änderungsantrag am Ende von § 72 Absatz 5 der Satz: "Das Nähere regelt die LfM durch Satzung."

Vom Vorsitzenden wurde auf den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hingewiesen, der bereits als Drucksache 14/4312 verteilt war und die Positionierung dieser Fraktion wiedergibt:

"Bürgerfunk bewahren - Teilhabe der BürgerInnen an der medialen Vielfalt sichern!

I. Problem

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigen die Fraktionen von CDU und FDP im Landtag NRW eine Weiterentwicklung des Landesmediengesetzes, um flexibler als bisher auf die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren zu können. Tatsächlich gibt dieser Gesetzentwurf allerdings keinerlei Antworten auf die drängenden Fragen im Zeitalter der Digitalisierung, sondern bezieht sich fast ausschließlich auf eine Reorganisation des gewachsenen, vielfältigen und das bürgerschaftliche Engagement im Medienland NRW unterstützenden Bürgerfunks.

Die Regelungen des Gesetzentwurfes haben zur Folge, dass die Strukturen des Bürgerfunks faktisch zusammenbrechen werden. Der Ursprungsgedanke, Partizipation plus Bürgermedienkompetenz durch ehrenamtliches Mitgestalten im Rahmen der Angebote des NRW-Lotharadios findet keinerlei Niederschlag mehr.

Im Gegenteil: Durch die eingeschränkte Förderung des künftigen Bürgerfunks, im wesentlichen nur noch im Rahmen von Schulprojekten, wird der Teilhabe-Gedanke völlig ausgeblendet und es findet eine Fokussierung der Medienkompetenzförderung ausschließlich auf Schülerinnen und Schüler statt.

Bürgerschaftliches Engagement und die Förderung von Medienkompetenz auch nach dem 20. Lebensjahr erfahren zukünftig keine finanzielle Förderung mehr. Gewachsene Strukturen werden nicht qualitativ weiterentwickelt und sinnvoll ins digitale Zeitalter überführt, sondern de facto zerschlagen.

Durch eine vereinheitlichte, landesweite Sendezeit wochentags nach 21.00 Uhr wird der Bürgerfunk marginalisiert, da die verbliebenen Beiträge nicht mehr zu hörerrelevanten Zeiten gesendet werden können.

Die Sendezeitverkürzung (Halbierung gegenüber dem heutigen Gesetz) und die Streichung der Produktionshilfen werden im Übrigen den aus Sicht der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Rückbau des Bürgerfunks zugunsten des kommerziellen Lokalradios beschleunigen. So wird der diskriminierungsfreie Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur öffentlichen Kommunikation via Lokalradio mehr und mehr verschlossen.

Der Verweis auf die neuen Möglichkeiten durch Computer und - Internetnutzung greift, wie auch die Anhörung zum Gesetzentwurf am 27. März 2007 im Landtag NRW deutlich aufzeigte, in keiner Weise. Der Unterschied zwischen einer im Internet zu suchenden Quelle und dem regional flächendeckenden Versenden eines Bürgerfunkangebotes ist offensichtlich.

II. Der Landtag beschließt:

Der Gesetzentwurf, Drucksache 14/3447, wird abgelehnt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. Die Förderung bleibt nach den bisher bewährten Kriterien erhalten. Dabei finden die Erkenntnisse der Volpers-Studie Berücksichtigung.
2. Die Produktionshilfen - und damit die Verpflichtung der Lokalradio-Veranstalter - bleiben erhalten.
3. Besondere SchülerInnen-Medienkompetenzprojekte werden besonders gefördert.
4. Die Sendezeit erfolgt zu hörerrelevanten Zeiten - also zwischen 18.00 und 20.00 Uhr. Das Sendezeitvolumen beträgt bedarfsgerecht und variabel zwischen 50 und 120 Minuten pro Tag.
5. Zur Förderung der Integration auch im Bürgerfunk finden auch fremdsprachliche Angebote in entsprechender Aufbereitung weiterhin ihren Platz.
6. Der Teilhabe-Gedanke für den Bürgerfunk gehört ebenso in den Funktionsauftrag wie die grundlegende Bedingung, dass Bürgerfunk einen Beitrag zur Vielfalt und Meinungspluralität leistet.
7. Die Förderung der Qualifizierung der BürgerfunckerInnen und der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist ein wichtiger Beitrag zur Medienkompetenzförderung und zur Weiterentwicklung des Bürgerfunks - auch im digitalen Zeitalter.
8. Die Medienversammlung bleibt im Gesetz verankert.
9. Der neue Gesetzentwurf zeigt Wege auf, wie die Digitalisierung und Konvergenz proaktiv gestaltet werden kann, damit Vielfaltssicherung und Zugangsfreiheit auch unter veränderten technischen Bedingungen ihren gesetzlich notwendigen und gesellschaftspolitisch relevanten Niederschlag finden.
10. Der Gesetzentwurf verpflichtet die Landesregierung, jährlich einen Bericht über die Lage der Medien im Medienland NRW unter Hinzuziehung auch externen Expertentums abzugeben."

Von den Koalitionsfraktionen wurde in der abschließenden Beratung, bezogen auf die tatsächlichen Sendezeiten des Bürgerfunks, an einer Reihe von Beispielen aufgezeigt, dass dort bereits nach dem geltenden Recht nur eine Stunde am fortgeschrittenen Abend gesendet wird.

Die SPD-Fraktion ließ sich durch die Koalitionsfraktionen bestätigen, dass im Falle einer Verkürzung der Sendezeiten auch eine Kürzung der so genannten Minuten-Förderung eintreten werde und kritisierte die Einschnidungen beim Bürgerfunk insgesamt.

C Abstimmung/Ergebnis

Zunächst wurde über die mündlich ergänzten Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP abgestimmt. Diese wurden in einer Abstimmung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Abschließend wurde über den Gesetzentwurf, Drucksache 14/3447, in der so geänderten Fassung abgestimmt. Dieser wurde ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Damit empfiehlt der Hauptausschuss dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses.

Über den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 14/4312, wird nach der Geschäftsordnung erst im Plenum abgestimmt.

Werner Jostmeier
Vorsitzender